

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Dienstleistung «Entlastung für pflegende Angehörige»

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten zwischen dem Roten Kreuz Wallis (RKW) und der Person (Begünstigten), die von einer Alzheimer- oder verwandten Krankheit oder einer anderen Krankheit betroffen ist und den Entlastungsdienst für pflegende Angehörige beantragt, oder die gesetzlichen Vertreter dieser Person oder ihres Bezugsangehörigen.

Mit der Zustimmung zur Durchführung einer Betreuung durch den Entlastungsdienst für Pflegekräfte erklären ältere und/oder von der Krankheit betroffene Menschen, ihr Vertreter oder ihr Bezugsverwandter, dass sie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptieren. Diese sind integraler Bestandteil jeder Anfrage und Auftragsbestätigung in Bezug auf den Entlastungsdienst für Pflegekräfte. Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, gehen sie den Bestimmungen über Verträge nach Art. 394 ff. CC vor.

Der Vertrag beginnt, sobald das Rote Kreuz Wallis den Einsatz bestätigt und endet, sobald der Auftrag gemäss den vereinbarten Bedingungen ausgeführt wurde.

2. Inhalt der Dienstleistung und Dauer der Betreuung

Der Dienst bietet Angehörigen von pflegebedürftigen Menschen regelmässige Momente der Entlastung an.

Ziel der Dienstleistung ist es, die pflegenden Angehörigen zu entlasten und den Verbleib zu Hause zu fördern, sofern dies möglich und erwünscht ist.

Für die Betreuung setzt das RKW zertifizierte Pflegehelfende SRK ein. Die Pflegehelfenden werden regelmässig geschult und sind vertraut in der Unterstützung von Menschen, die von der Krankheit, insbesondere Alzheimer oder verwandten Krankheiten, dem Alter oder einer anderen Krankheit betroffen sind.

Wo finden die Einsätze statt:

- in der Wohnung der betroffenen Person
- auf Antrag der Betreuten, des Bezugsverwandten, des gesetzlichen Vertreters und/oder des mit der Person verbundenen sozialen Netzwerks
- für mindestens 2 Stunden, ein- oder zweimal pro Woche, je nach den Bedürfnissen der Angehörigen.

Die Pflegehelfenden/ Betreuenden können in folgenden Bereichen Unterstützung anbieten:

- Persönliche Hygiene: bei Bedarf Hilfe beim Toilettengang
- Mobilisationshilfe: hilft der Person aufzustehen, ins Bett zu gehen, Transfers, Begleitung bei Spaziergängen
- Zubereitung und Unterstützung der Mahlzeiten
- Unterstützung bei Inkontinenz
- Freizeitgestaltung: Unterstützung und Anregung bei Aktivitäten
- Ruhe und Schlaf: Vorbereitung auf Ruhe und Schlaf unter Berücksichtigung der Gewohnheiten der Betreuten, Begleitung während der Nachtwachen.

Darüber hinaus:

- berücksichtigt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Fähigkeiten der geförderten Person und passt sich ihrem Tempo an
- hilft und ermutigt die Person, ihre Autonomie zu bewahren
- respektiert die Anweisungen, die sowohl vom geliebten Menschen als auch vom familiären Unterstützungsdienst bei der Betreuung der Person gegeben werden.

3. Grenzen der Entlastungsintervention für Pflegekräfte

Der Entlastungsdienst leistet keine rein pflegerische Betreuung.

Die Rolle der Pflegehelfenden SRK beschränkt sich auf die ihr zugewiesenen anfänglichen Aktionen. Gesundheitshelfer sorgen für Hygiene und Komfortpflege. Einsätze, die medizinisch technische Interventionen erfordern, sind davon ausgenommen.

Die Pflegehelfenden SRK verrichten keine Hausarbeit.

Pflegehelfenden SRK können nicht privat für Menschen arbeiten, die bereits für den Entlastungsdienst des RKW tätig sind.

4. Verpflichtung zur Verschwiegenheit und zum Datenschutz

Das RKW behandelt die Daten, die für den reibungslosen Ablauf der Hausbesuche erforderlich sind, sowie alle Informationen, die ihm im Hinblick auf die Intervention in den Familien anvertraut werden, streng vertraulich.

Das RKW und die Pflegehelfenden SRK verpflichten sich, die personenbezogenen Daten und andere Informationen, zu denen sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang haben, nicht an Dritte weiterzugeben.

Es ist strengstens verboten, Pflegehelfenden SRK während ihres Einsatzes im Heim zu fotografieren, zu filmen oder aufzunehmen, ebenso wie es den PH SRK nicht gestattet ist, die Betreuten und/oder andere Mitglieder ihrer Familie zu filmen oder aufzuzeichnen. Alle zu Hause installierten Kameras müssen für die Dauer der Eingriffe deaktiviert (ausgeschaltet oder ausgeblendet) werden.

5. Pflichten der Verwandten oder Vertreter

Die Bezugsperson oder die bevollmächtigte Person stellt sicher, dass sie den Betreuenden alle Informationen mitteilt, die für die Organisation der Hausbesuche unerlässlich sind, und zwar über:

- den Gesundheitszustand älterer und/oder kranker Menschen, ihre Ressourcen, Bedürfnisse und Schwierigkeiten
- die Medikamente, die während des Besuchs verabreicht werden müssen
- andere Organisationen und Strukturen, die sich um die Person kümmern (insbesondere andere häusliche Pflegedienste)
- die Aktivitäten, die während der Interventionen gewünscht werden (Zubereitung von Mahlzeiten, Einkaufen, Spaziergänge, verschiedene Aktivitäten)
- Änderungen der Zeitpläne, der Häufigkeit von Besuchen, Stornierungen oder Aussetzungen von Besuchen
- das Vorhandensein von Überwachungskameras

Die Organisation der Nachfolge muss durch den/die Dienstkoordinatorin erfolgen. Unter keinen Umständen organisieren die Familien weitere Einsätze direkt mit den Betreuenden.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

Tagesintervention	CHF 15.- /Stunde, Mindesteinsatz von 2 Stunden.
Reisepauschale	CHF 5.- pro Besuch
 Nächtlicher Einsatz	 CHF 5.- /Stunde, maximale Dauer 10 Stunden
Reisepauschale	CHF 5.- pro Nacht

Ausser im Falle eines medizinischen Notfalls wird bei einer Stornierung der Einsatz nicht in Rechnung gestellt, es sei denn, die Stornierung erfolgt weniger als 2 Stunden vor Beginn und/oder wenn während der ersten halben Stunde der geplanten Begleitung niemand zu Hause ist, ohne dass das RKW oder sein Personal eine Information erhalten haben. In diesen Situationen werden automatisch 2 Stunden abgerechnet.

Die Personenbeförderung in einem Privatfahrzeug, die vom Begünstigten oder seinem gesetzlichen Vertreter angefordert wird, wird mit CHF 0.70 pro km zusätzlich zu den Begleitstunden in Rechnung gestellt.

Der fällige Betrag wird nach Abschluss des Einsatzes in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab dem Datum des Versands der Rechnung. Die Entlastungsleistung zu Hause ist nicht Gegenstand einer finanziellen Bartransaktion zwischen dem Arbeitnehmer und dem Begünstigten oder seinem Bezugsverwandten.

7. Verantwortung

Das RKW verpflichtet sich, den vereinbarten Auftrag gewissenhaft auszuführen. Sie haftet nicht für Schäden, die aus unvollständigen oder fehlerhaften Informationen resultieren, die von den Begünstigten, ihrem Bezugsverwandten oder ihrem gesetzlichen Vertreter mitgeteilt wurden.

8. Für

Der Vertrag zwischen der älteren und/oder von der Krankheit betroffenen Person, dem Bezugsangehörigen und dem kantonalen Verband des RKW untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Gerichtsstand Sitten, der Sitz des Roten Kreuz Wallis.

Brig, 1. Januar 2025

ROTES KREUZ WALLIS


Isabelle Darbellay
Direktorin